

Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

Kaisersaal Gastronomie- & Veranstaltungs GmbH

Stand: März 2024

1. Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (nachfolgend Sicherheitsbestimmungen genannt) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in den Räumen des Kaisersaals Erfurt (nachfolgend „Versammlungsstätte“ genannt). Sie legen die versammlungsstättenrechtlichen Pflichten nach der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO) zwischen der Kaisersaal Gastronomie- & Veranstaltungs GmbH (nachfolgend „Betreiberin“ genannt) und dem Veranstalter nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Absatz 2 und 5 MVStättVO verbindlich fest.

1.2 Von behördlicher Seite können ergänzende Anforderungen gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

2. Abstimmen der Bestuhlung und des Veranstaltungsablaufs

Die Überlassung der Veranstaltungsräume und -flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Eine Überschreitung der Besucherkapazitäten oder eine Änderung der genehmigten Aufplanungsvarianten ist nicht gestattet. Rechtzeitig, spätestens bis vier Wochen vor der Veranstaltung, sind alle organisatorischen Details, die konkrete Aufplanung der Räume und Flächen, der Beginn der Veranstaltung, die Einlasszeiten sowie das Ende der Veranstaltung mit der Betreiberin abzustimmen. Zu den organisatorischen Details zählen insbesondere:

- die Benennung eines „entscheidungsbefugten Vertreters“ des Veranstalters, der während der Laufzeit der Veranstaltung vor Ort anwesend ist
- die genaue Aufplanung der Veranstaltung, insbesondere mit Angaben zur gewünschten Anordnung von Tischen und Stühlen, zu Ausstellungsständen, Szenenflächen, Podien und vergleichbaren Aufbauten
- die maximal erwartete Besucheranzahl
- die vorgesehenen Akkreditierungs-, Kontroll- und ggf. notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für den Einlass.

3. Allgemeine Sorgfalts- und Verhaltenspflichten

3.1 Alle Einrichtungen und Flächen der Versammlungsstätte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Aufgrund der hochwertigen Materialien insbesondere in Fußboden- und Wandbereichen drohen erheblich Schäden bei Missachtung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen.

3.2 Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

4. Veranstaltungstechnische Einrichtungen und Ausschmückungen

4.1 Alle gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte (z.B. Punktzüge, Lastenaufzüge, Hubpodium, Traversen) dürfen ausschließlich durch das technische Fachpersonal der Betreiberin oder durch von ihr beauftragte Dritte bedient werden. Bei Einsatz von Fremdtechnik (z. B. für die Erzeugung von Licht- und Showeffekten) ist die Einbeziehung eines Technikers der Betreiberin zwingend erforderlich. Für die unbeabsichtigte Auslösung von Brandmeldealarm haftet der Vertragspartner.

4.2 Das Einbringen veranstellungstechnischer Einrichtungen und Anlagen (Bühnen-, Studio-, Audio-, Video-, Projektions-, Medientechnik u.a.) in die Versammlungsstätte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch die Betreiberin.

4.3 Wird dem Veranstalter gestattet, veranstellungstechnische Anlagen, Einrichtungen oder Aufbauten selbst oder durch von ihm beauftragte Fremdfirmen einzubringen, hat er die Anforderungen der MVStättVO sowie der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-V1 „Allgemeine Vorschriften“, DGUV-V3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und die DGUV-V 17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ vollumfänglich in eigener Verantwortung einzuhalten. Zudem ist die Einbeziehung von haustechnischem Personal der Betreiberin zwingend erforderlich.

4.4 Das vorgeschriebene Fachpersonal für den Auf- und Abbau technischer Einrichtungen und deren Betrieb während der Veranstaltung nach §§ 39, 40 MVStättVO ist durch den Veranstalter auf eigene Kosten zu stellen.

4.5 Die Anschlüsse an das elektrische Versorgungsnetz der Versammlungsstätte sowie die Überwachung der externen Auf- und Abbautätigkeiten erfolgt durch die Betreiberin auf Kosten des Veranstalters. Die durch den Einsatz elektrischer Anlagen des Veranstalters verursachten Stromkosten, werden von der Betreiberin pauschal erfasst und ihm gegenüber abgerechnet.

4.6 Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen ist nicht gestattet. Ein Anlehnen oder Abstellen von Gegenständen gleich welcher Art an Wände in der Versammlungsstätte ist verboten. Nägel, Haken, „Powerstrips“ und dergleichen in oder an Wänden, Böden und Decken sind ebenfalls nicht gestattet. Zum Fixieren von Kabeln/Leitungen auf Böden darf nur Klebeband verwendet werden, welches rückstandsfrei zu entfernen ist.

4.7 Für technische Störungen übernimmt die Betreiberin - außer im Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen auf Seiten der Betreiberin - keine Haftung.

5. Beachten von Brandschutzanforderungen

5.1 In der Versammlungsstätte ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Die Verwendung von Kerzen (als unverwahrtes Licht), von offenem Feuer, Trockeneis und Nebelmaschinen innerhalb des Gebäudes sind ohne ausdrückliche Zustimmung der Betreiberin nicht gestattet.

5.2 Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten dürfen durch den Veranstalter weder verwendet noch gelagert werden. Die Verwendung von brennbaren Gasen und deren Verbrauch (z.B. durch Einsatz von Gasbrennern) gleich welcher Art ist verboten.

5.3 Grundsätzlich besteht in der Versammlungsstätte Rauchverbot, der Veranstalter hat für die Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Das Rauchverbot umfasst auch die Benutzung von E-Zigaretten. Für Raucher sind separate Bereiche außerhalb der Versammlungsstätte gekennzeichnet.

5.4 Die Aufbewahrung (Lagerung) von Verpackungen und Packmitteln aus Kartonagen und anderen brennbaren Materialien in der Versammlungsstätte ist ebenfalls nicht gestattet.

5.5 Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien (Dekorationen) müssen mindestens aus schwerentflammbaren Materialien (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Die Vorlage eines Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden.

5.6 Die Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.

5.7 Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R, 3B und 4 sind vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit am Aufstellungsort auf Kosten des Veranstalters prüfen zu lassen. Der Anzeige ist die Prüfbescheinigung, die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung und der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung beizufügen.

5.8 Kommt es infolge der Missachtung der vorstehenden Anforderungen zu einer Fehlalarmlösung der Brandmeldeanlage, sind alle dadurch verursachten Kosten durch den Veranstalter zu tragen.

6. Rettungswege, Notausgänge, Hydranten

Rettungswege, Notausgänge und Hydranten sind freizuhalten. Zu- und Ausgänge dürfen nicht blockiert werden. Auf dem Wirtschaftshof gekennzeichnete Flächen sind freizuhalten. Diesbezüglich ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Betreiberin Folge zu leisten.

7. Benennen eines „entscheidungsbefugten Vertreters“, Veranstaltungsleitung

7.1 Der Veranstalter hat der Betreiberin vor der Veranstaltung einen entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen. Die Betreiberin kann verlangen, dass der entscheidungsbefugte Vertreter des Veranstalters vor Beginn der Veranstaltung an einer gemeinsamen Begehung teilnimmt, um sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Der „entscheidungsbefugte Vertreter“ des Veranstalters sorgt für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während der Veranstaltungslaufzeit verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zur Sicherheit der Besucher mit der Betreiberin abzustimmen.

7.2 Die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 2 und 5 MVStättVO wird für die Dauer der Veranstaltung grundsätzlich von der Betreiberin übernommen. Die Betreiberin behält sich vor, vom Veranstalter zu verlangen, dass sein entscheidungsbefugter Vertreter die Funktion des Veranstaltungsleiters für die Dauer der Veranstaltung übernimmt. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters wird in diesem Fall durch eine von der Betreiberin benannte fachkundige und entscheidungsbefugte Person unterstützt. Die Betreiberin ist berechtigt, die Kosten, die durch die Übernahme der Funktion des Veranstaltungsleiters entstehen, auf den Veranstalter umzulegen.

8. Beauftragen von Sicherheitsdienst, Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst

8.1 Dem Sicherheits- und Ordnungsdienst obliegen die in der MVStättVO festgelegten Aufgaben. Er wird ausschließlich durch die Betreiberin auf Kosten des Veranstalters über einen externen, von der Betreiberin zugelassenen Servicepartner bestellt. Die Anzahl des notwendigen Ordnungsdienstpersonals wird unter anderem durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potenzielle Veranstaltungsrisiken, externe Bedrohungsgefahren und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Behörden bestimmt. Die Mitteilung der genauen Anzahl der erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienstkräfte durch die Betreiberin erfolgt deshalb regelmäßig erst kurz vor der jeweiligen Veranstaltung auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung für die Veranstaltung. Soweit möglich, wird dem Veranstalter die voraussichtlich erforderliche Anzahl der Ordner auf Anforderung auch bereits bei Vertragsabschluss genannt.

8.2 Die Beauftragung die Bestellung einer Brandsicherheitswache und die Beauftragung eines Sanitätsdienstes können in Abhängigkeit von Art, Größe und Sicherheitsrelevanz der Veranstaltung erforderlich werden. Die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz dieser Kräfte gehen zu Lasten des Veranstalters. Sie werden dem Veranstalter soweit möglich bei Vertragsabschluss ansonsten rechtzeitig vor der Veranstaltung benannt.

8.3 Soweit der Veranstalter eine eigene „Tour-Security“ als Personenschutz für Künstler etc. einsetzt, bleibt die Betreiberin nach Maßgabe der Festlegungen Ziffer 9 anweisungsberechtig.

8.4 Bei Veranstaltungen mit erhöhten Risiken ist die Betreiberin berechtigt, für die Veranstaltung die Aufstellung, Abstimmung und Umsetzung eines veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts vom Veranstalter zu verlangen.

9. Ausübung des Hausrechts

9.1 Der „entscheidungsbefugte Vertreter“ des Veranstalters sorgt für die Einhaltung der Hausordnung gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und den Mitwirkenden. Die Betreiberin übt weiterhin das Hausrecht während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen aus.

9.2 Verstöße gegen die Hausordnung und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Veranstalter unverzüglich abzustellen. Die Betreiberin ist zur Durchsetzung der Hausordnung und Sicherheitsbestimmungen berechtigt, wenn der Veranstalter nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Die Betreiberin kann bei Verstößen vom Veranstalter als „ultima ratio“ die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Betreiberin berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich einer Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

10. Lautstärke, Gehörschutz

Veranstalter von Musikdarbietungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke ist sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden (u. a. Hörsturzgefahr). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik-" Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z. B. Ohrstöpsel) kostenlos bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch zu hohe Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern erfolgen kann. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

11. Lärmschutz für Anwohner

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind auf Anordnung der zuständigen Behörden während der Veranstaltung Immissionsschutzmessungen auf Kosten des Veranstalters durchzuführen. Bei Überschreitung zulässiger Immissionsschutzwerte kann die Veranstaltung eingeschränkt oder abgebrochen werden. Die gilt insbesondere auch für die Auf-, Abbau- und Verladearbeiten auf dem Wirtschaftshof.

12. Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf- und Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind in Eigenregie zu entsorgen. Eine Entsorgung über das Entsorgungssystem der Betreiberin ist entgeltpflichtig möglich. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist die Betreiberin unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner Betreiberin zu veranlassen.